



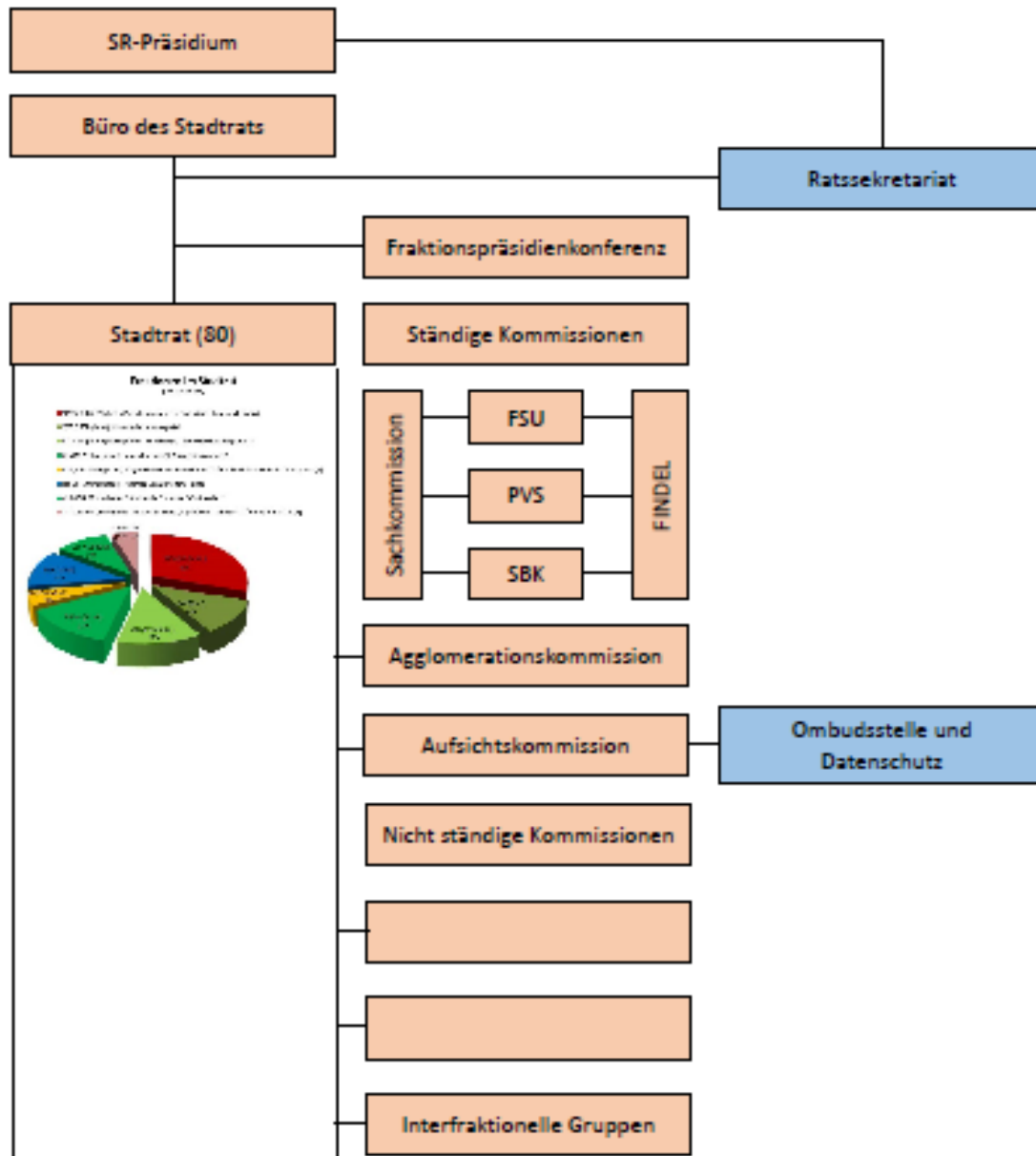
Informationsveranstaltung Stadtrat Bern

Modul 4: Einführung in die Kommissionsarbeit



Inhaltsübersicht

- I. Überblick über die Kommissionen
- II. Sachkommissionen
- III. Finanzdelegation
- IV. Aufsichtskommission
- V. Agglomerationskommission
- VI. Nicht ständige Kommissionen
- VII. Ablauf und Beratung der Sachgeschäfte
- VIII. Aufgaben Kommissionsreferierende, -präsidium und –mitglieder
- IX. Rechte und Pflichten der Kommissionen
- X. Informationsrechte, Kommissions- und Amtsgeheimnis
- XI. Informationsbeschaffung
- XII. Allgemeines zum parlamentarischen Betrieb





Sachkommissionen

- Vorberatende Kommissionen für Geschäfte des Gemeinderats
- Prinzip der Direktionszuteilung an:
 - Kommission FSU
 - Kommission SBK
 - Kommission PVS
- Jeweils 11 Mitglieder durch Stadtrat für 4 Jahre gewählt
- Jährlich wechselndes Präsidium, Wahl durch Stadtrat

Organigramm Sachkommissionen des Stadtrats

Zuständigkeit nach Dienststellen

SBK – Kommission für
Soziales, Bildung und
Kultur

FSU – Kommission für
Finanzen, Sicherheit
und Umwelt

PVS – Kommission für
Planung, Verkehr und
Stadtgrün



* Sonderrechnungen

dem Stadtrat unterstellte Dienststellen

Ratssekretariat

Ombudsstelle (AK)



Aufgaben Sachkommissionen

- Prüfen im Rahmen ihrer Direktions- und Dienststellenzuständigkeit das Produktegruppen-Budget, den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) und den Jahresbericht und leiten ihre Ergebnisse der Finanzdelegation weiter
- Begleiten im Sinne eines politischen Controllings die ihnen zugewiesenen Direktionen und Dienststellen
- Behandeln deren Stadtratsgeschäfte (Sachgeschäfte und Abschreibung Motionen)



Aufgaben Sachkommissionen

Rechtsetzung:

- Vorberatung aller neuen Reglemente bzw. alle Teil- oder Totalrevisionen ihrer Direktionen
- Ausnahme: Vorberatung Revision GRSSR: Vorschlag Büro an SR über Zuteilung, Beschluss SR: in der Regel zur AK



Finanzdelegation

- Präsidiert durch Stadtratspräsidium
- Setzt sich aus je drei Mitgliedern der Sachkommissionen zusammen unter Berücksichtigung der Fraktionsstärke
- Wahl jährlich durch den Stadtrat
- Gesamtbeurteilung von IAFP, PGB und JB, insbesondere finanzielle Tragbarkeit und Auswirkungen auf Finanzhaushalt
- Diskutiert Berichte der externen Revisionsstelle und erteilt ihr Aufträge zu Sonderprüfungen



Aufsichtskommission

- 11 Mitglieder, gewählt durch Stadtrat für 4 Jahre
- Jährlich wechselndes Präsidium, Wahl durch SR
- Überwacht Geschäftsführung der Verwaltung und städtischen Anstalten auf Ordnungs- und Rechtmässigkeit hin
- Berät Geschäfte vor, die nicht einer anderen Kommission zugewiesen sind
- Vorgesetzte der Ombudsperson und Datenschutzbeauftragten



Aufsichtskommission

Mittel der Verwaltungskontrolle:

- Untersuchungen von Einzelfällen (von sich aus oder auf Hinweis von Dritten)
- Inspektionen und Besichtigungen in der Verwaltung und beim Gemeinderat (nach vorgängiger Information des zuständigen Mitglieds des zuständigen GR, durch Ausschuss)
- Anhörungen von Personen aus der Stadtverwaltung (nach vorgängiger Information des zuständigen GR,
- Untersuchungen der gesamten Geschäftsführung bestimmter Direktionen (auf Antrag einer SaKo).
- Umfassende Akteneinsicht nach Anhörung GR
- Die Ergebnisse ihrer Untersuchungen fasst die AK in einem Bericht zusammen. Sie kann darin Empfehlungen zuhanden GR/Verwaltung abgeben.



Aufsichtskommission

Institutionalisierte Instrumente der Verwaltungskontrolle:

- Jährliche Delegationsbesuche in allen fünf Direktionen mit vorgängig festgelegten direktions- übergreifenden und direktionspezifischen Fragestellungen
- Jährliche Direktionsbesuche in einzelnen Dienststellen der Verwaltung (in jeder Direktion abwechselungsweise jedes zweite Jahr)
- Jährliche vertrauliche Gemeinderatsgespräche mit allen Direktionsvorstehenden (ohne Protokollführung)



Agglomerationskommission

- 11 Mitglieder, gewählt durch Stadtrat für 4 Jahre
- Jährlich wechselndes Präsidium, Wahl durch SR
- Zuständig für Geschäfte der städtischen Agglomerationspolitik
- Übt Aufsichts- und Kontrollfunktion aus, verfasst Mitberichte, berät Geschäfte betreffend Regionalkonferenz vor, pflegt Kontakte zu anderen Parlamenten
- Führt jährlich einen Vernetzungsanlass und eine Tagung für die Region durch



Nichtständige Kommissionen

- Stadtrat kann nichtständige Kommissionen einsetzen
- Bestimmt Grösse und Auftrag
- Wählt Mitglieder und Präsidium auf Dauer des Auftrags (Parteienproporz)
- Seit Oktober 2019: SoKo NSB2022



Organisatorisches zu den Kommissionen

- Präsidium und Vize werden vom Stadtrat für ein Kalenderjahr gewählt; eine Wiederwahl ist ausgeschlossen
- Ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder inkl. Präsidium/Vizepräsidium anwesend ist
- Das Kommissionspräsidium stimmt mit (Ausnahme: FinDel) und hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit
- Es gibt die Möglichkeit Minderheitsanträge zu stellen; Voraussetzung: 1/3 der Anwesenden stimmen zu
- Können Ausschüsse bilden
- Können parlamentarische Vorstösse einreichen (Art. 58 GRSR)

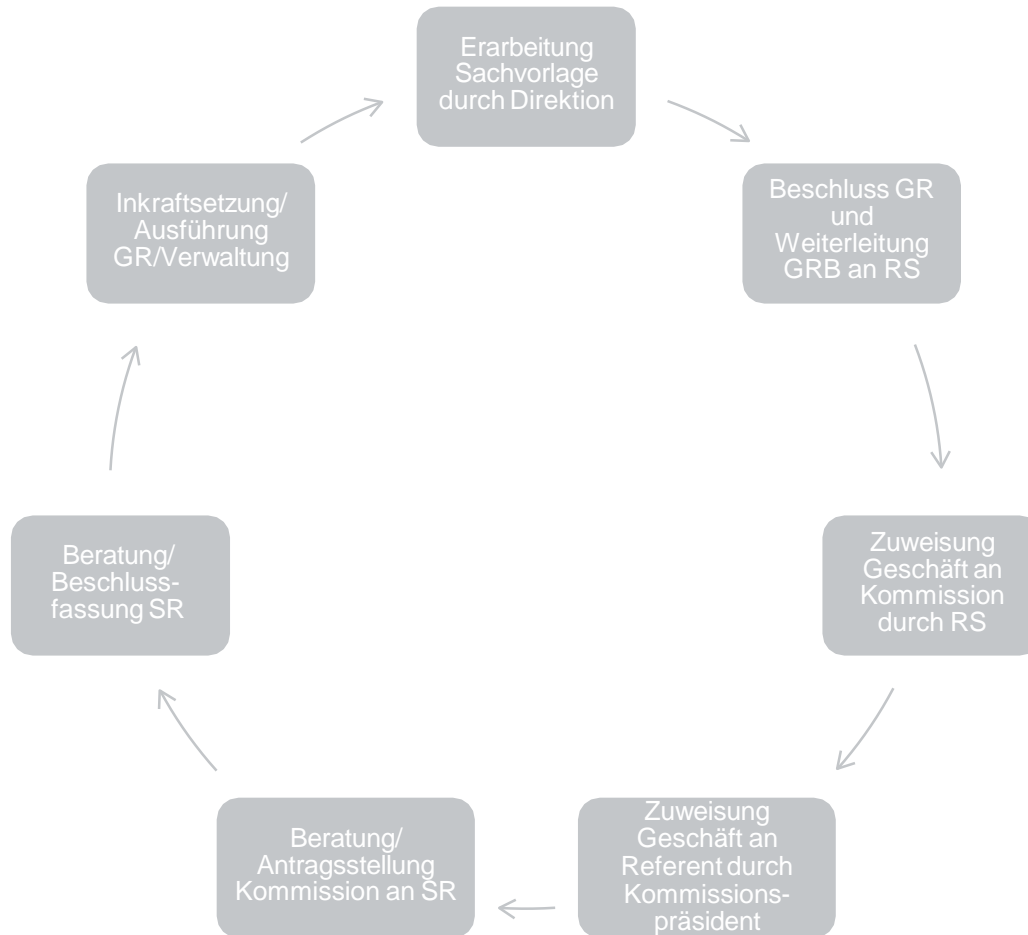


Vorberatung Sachgeschäfte in Kommissionen

Sachgeschäfte:

- Abstimmungsgeschäfte (inkl. PGB)
- Alle Kreditarten (Projektierungskredit (PK), Hauptkredit (HK), Nachkredite), sofern Kreditkompetenz SR gegeben:
HK ab 300'000; PK ab 150'000
von 2 Mio bis 7 Mio = FakRef > 7 Mio = Stimmberechtigte
- Reglemente inkl. Gebührenerhebung- und Ausgestaltung
- Kreditabrechnungen (abschliessende Behandlung, sofern einstimmig in Kommission verabschiedet, Art. 25 GRSR)

Ablauf Beratung Sachgeschäfte





Aufgaben Kommissionsreferent*in

- Vorbereitung des Sachgeschäfts z.H. der Kommission
 - Allenfalls Gespräch/Sitzung mit Verwaltung zur Vorbereitung
 - Fragen der Kommissionsmitglieder abholen
- Präsentation des Geschäfts in der Kommission;
(politisch neutral, Sachgeschäftsdarstellung)
- Antragstellung an Kommission;
- Präsentation des Geschäfts im Stadtrat (gemäss
Beschluss der Kommission, ebenfalls politisch neutral);
- Antragsstellung an Stadtrat im Namen der Kommission.



Aufgaben Kommissionspräsident*in

- Traktandierungshoheit
- Sitzungsleitung und -einberufung (auch durch 2 KommMG)
- Stichentscheid bei Stimmengleichheit (Art. 31 GR SR)
- Medienauskünfte im Namen der Kommission (nach entsprechendem Entscheid durch die Kommission)
- Verteilung der neuen Geschäfte



Aufgaben Kommissionsmitglieder

Vor der Sitzung:

- Studium der Unterlagen
- Allfällige Fragen an Referierende z.h. Direktion
- Information der Fraktion übers Geschäft
- Anträge schriftlich ans Ratssekretariat einreichen

Während der Sitzung:

- Fraktionshaltung einbringen/Rückmeldungen von Dritten
- Mündliche Begründung der Anträge



Rechte der Kommissionen

- Informationsrechte, Art. 71a GO, Art. 6, Art. 8 und 33ff. GRSR
- Bildung von Ausschüssen, Art. 19 Abs. 4 GRSR (ausser FinDel, Art. 71 GO)
- Können Kommissionsminderheit bilden, Art. 31 Abs. 3 GRSR (1/3 Anwesende)
- Stellvertretung möglich, Art. 31a GRSR
 - > 3 Monate: Genehmigung durch Fraktion
 - > 6 Monate: Genehmigung durch SR



Pflichten der Kommissionen

- Kommissionen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet und unterstützen sich gegenseitig.
- Zuständigkeits- Streitigkeiten werden durch das Büro entschieden (Art. 15 GR SR)
- Mitglieder der Kommissionen sind an das Amtsgeheimnis gebunden (vgl. Folie 23)
- Mitglieder der Kommissionen sind an das Kommissionsgeheimnis gebunden (vgl. Folie 25)
- Ausstandspflicht nach Gemeindegesetz (Art. 47 GG bei unmittelbar persönlichem Interesse)



Informationsrechte und Amtsgeheimnis: Allgemein

- Jedes Ratsmitglied hat ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten und auf Auskunft, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (Art. 67 GO). Rechtsweg: Ratsbüro –SR
- Die Mitglieder des Stadtrats unterstehen dem Amtsgeheimnis gemäss Artikel 320 StGB.
- Das Amtsgeheimnis ist verletzt, wenn ein Geheimnis offenbart wird, dass jemandem als Mitglied einer Behörde offenbart wurde. Geheim sind insbesondere alle Informationen, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim gehalten oder vertraulich zu behandeln sind.



Informationsrechte: Kommissionsspezifisch (Art. 71a GO)

- Für die Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen die Kommissionen über bestimmte Informationsrechte gegenüber der Verwaltung:
 - Einholen von Berichten, Unterlagen und (zusätzlichen) Informationen
 - Besichtigungen vornehmen (z.B. bei Baugeschäften)
 - Beizug und Einladung von Sachverständigen (verwaltungsintern/Dritte) und Mitgliedern des Stadtrats
 - Vertreter und Vertreterinnen interessierter Kreise anhören



Kommissionsgeheimnis

- Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich (Art. 11 IG)
- Kommissionprotokolle sind vertraulich und gehen nur im Umfang ihrer Anwesenheit an die (weiteren) Sitzungsteilnehmer, sofern die Kommission nichts Anderes beschliesst (Art. 35 GRSR)
- Keine wörtliche Zitierung aus Protokollen und insb. keine Bekanntgabe darüber, wie einzelne Sitzungsteilnehmer Stellung genommen oder abgestimmt haben
- Stadtratsmitglieder können beim Ratssekretariat auf Anfrage die Kommissionsprotokolle einsehen (Art. 35 GRSR, Weiterzug ans Büro)



Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation der Kommissionen

- Jede Kommission hat die Möglichkeit, ihre Beschlüsse den Medien mittels Medienmitteilung bekannt zu geben
- Beschluss in der Kommission, wer in der Öffentlichkeit über das Geschäft kommuniziert (i.d.R. Kommissionspräsidium zusammen mit Referierenden)
- Beschluss in der Kommission, was in der Öffentlichkeit kommuniziert werden soll



Antragsarten in der Kommission

Ordnungsanträge (Art. 51 GRSR)

- Beziehen sich auf Form der Behandlung der Geschäfte, deren Verschiebung, den Schluss der Diskussion, den Abbruch der Sitzung oder die Handhabung des GRSR
- Ordnungsanträge sind umgehend nach dem aktuell Sprechenden zu begründen
- Behandlung vor jedem weiteren Antrag; sind ohne Diskussion sogleich zur Abstimmung zu bringen



Antragsarten in der Kommission

Andere Anträge

- Nichteintreten (vgl. Art. 50a GRSS)
- Rückweisungsantrag mit Auflagen, Art. 52 GRSS
(Achtung: geht in SR, aber Gemeinderat kann Geschäft zurücknehmen)
- Änderungsanträge
- Ergänzungsanträge



Rechte und Pflichten des Gemeinderats

- Der zuständige Gemeinderat ist verpflichtet, an den Sitzungen der vorberatenden Kommissionen teilzunehmen (Art. 80 GO); den anderen Mitgliedern des Gemeinderats ist die Teilnahme freigestellt
- Anwesende Gemeinderäte haben das Recht, Anträge zu stellen
- In besonderen Fällen kann die Kommission beschliessen, ohne Vertretung des GR zu verhandeln oder ihn von den Verhandlungen zu dispensieren



Mobile Sitzungsvorbereitung

- Das Tool unterstützt die Mitglied einer Kommission oder eines Gremiums des Stadtrats bei der Sitzungsvorbereitung.
- Die «mobile Sitzungsvorbereitung» löst das bisher von den Gremien und Kommissionen des Stadtrats genutzte «Extranet» ab.
- Sämtliche Unterlagen der nächsten und vergangenen Sitzung sind jederzeit und überall verfügbar und können für die persönliche Vorbereitung eingesehen werden.
- Die Sitzungsunterlagen werden aufgeschaltet; Sie können im Tool gelesen, bearbeitet, gespeichert und mit ausgewählten Gruppen geteilt werden.
- Es besteht eine Suchfunktion, mit der nach Traktanden und Dokumenten gesucht werden kann.



Fragen

